



**Gemeinde Aichhalden  
Landkreis Rottweil**

**Satzung zur Änderung**

**der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Aichhalden  
vom 30.11.2011**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 24.10.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 30.11.2011 beschlossen:

**Artikel 1 Änderungsumfang**

§ 42 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt bei der zentralen Abwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Abwasser 4,57 € und bei geschlossenen Gruben 5,05 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 0,15 €/Jahr.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser 4,57 €.
- (4) Bei Kleinkläranlagen (§ 38 Abs. 4) beträgt die Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 53,64 €. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Aichhalden, den 25.10.2023

Lehrer  
Bürgermeister

**Hinweis zur Veröffentlichung:**

Die vorstehende Satzung wurde in den Aichhalder Nachrichten vom 03.11.2023 öffentlich bekanntgemacht.

Aichhalden, den 03.11.2023

Lehrer  
Bürgermeister